2011/0386(COD)

14.2.2012

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet
(COM(2011)0821 – C7-0448/2011 – 2011/0386(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Elisa Ferreira

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: **[...]**.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (COM(2011)0821 – C7-0448/2011 – 2011/0386(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0821),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0448/2011),

– in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der begründeten Stellungnahme, die das schwedische Parlament und der französische Senat im Rahmen der Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in der festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,

– gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0000/2012),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 6,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 6 ***und Artikel 148***,

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ist auf die Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in der gesamten Union ausgelegt und bildet den Rahmen für die Vermeidung und Korrektur übermäßiger staatlicher Defizite. Er wurde durch die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung	(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ist auf die Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in der gesamten Union ausgelegt und bildet den Rahmen für die Vermeidung und Korrektur übermäßiger staatlicher Defizite. Er wurde durch die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit weiter gestärkt. Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet kam ein System wirksamer, präventiver und abgestufter Durchsetzungsmechanismen in Form finanzieller Sanktionen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, hinzu.	(EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit weiter gestärkt. Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet kam ein System wirksamer, präventiver und abgestufter Durchsetzungsmechanismen in Form finanzieller Sanktionen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, hinzu. ***In Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 sind darüber hinaus die Elemente festgelegt, die das Europäische Semester für wirtschaftspolitische Koordinierung ausmachen.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt verstärken die Leitlinien und - für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist - ***die Anreize für die Festlegung und Durchführung*** einer umsichtigen Haushaltspolitik, während übermäßige staatliche Defizite vermieden werden. Auf Ebene der Union wurde mit diesen Bestimmungen ein robusterer Rahmen für die wirtschaftspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten geschaffen.	(3) Die Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt verstärken die Leitlinien und - für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist - ***höhere und automatischere Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung*** einer umsichtigen Haushaltspolitik, während übermäßige staatliche Defizite vermieden werden. Auf Ebene der Union wurde mit diesen Bestimmungen ein robusterer Rahmen für die wirtschaftspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten geschaffen***, doch sind eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik sowie Anreize für die Einhaltung der Vorgaben notwendig***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für starke öffentliche Finanzen kann am besten im Planungsstadium gesorgt werden, und grobe Fehler sollten frühestmöglich erkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur von der Festlegung von Leitgrundsätzen und Haushaltszielen profitieren, sondern auch von einer synchronisierten Überwachung ihrer Haushaltspolitik.	(5) Für starke öffentliche Finanzen kann am besten im Planungsstadium gesorgt werden, und grobe Fehler sollten frühestmöglich erkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur von der Festlegung von Leitgrundsätzen und Haushaltszielen profitieren, sondern auch von einer synchronisierten Überwachung ihrer Haushaltspolitik ***und der Emission von Staatsschuldtiteln***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Über die Schaffung eines gemeinsamen Haushaltszeitplans für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dürften die wichtigen Schritte bei der Ausarbeitung nationaler Haushaltspläne besser synchronisiert werden, was die Wirksamkeit des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Haushaltspolitik erhöht. Die Annahme eines gemeinsamen Haushaltszeitplans dürfte durch einfachere politische Abstimmung unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu mehr Synergien führen und gewährleisten, dass Empfehlungen ***des Rates und der Kommission*** angemessen in das nationale Haushaltsverfahren einfließen.	(6) Über die Schaffung eines gemeinsamen Haushaltszeitplans für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dürften die wichtigen Schritte bei der Ausarbeitung nationaler Haushaltspläne besser synchronisiert werden, was die Wirksamkeit des Europäischen Semesters für die Koordinierung der ***Wirtschafts- und*** Haushaltspolitik erhöht. Die Annahme eines gemeinsamen Haushaltszeitplans dürfte durch einfachere politische Abstimmung unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu mehr Synergien führen und gewährleisten, dass ***die länderspezifischen politischen*** Empfehlungen ***und die nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die Empfehlungen auf der Grundlage der***

Analyse der makroökonomischen Ungleichgewichte angemessen in das nationale Haushaltsverfahren einfließen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Es spricht vieles dafür, dass*** ein regelbasierter haushaltspolitischer Rahmen eine solide, nachhaltige Finanzpolitik ***wirksam unterstützt***. Die Einführung nationaler Haushaltsregeln, die mit den auf Unionsebene festgelegten Haushaltszielen in Einklang stehen, dürfte von entscheidender Bedeutung sein, um die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu gewährleisten. ***Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere Vorschriften für einen strukturell ausgeglichenen Haushalt einführen, mit denen die wesentlichen Grundsätze des finanzpolitischen Rahmens der Union umgesetzt werden. Diese Umsetzung sollte, als Ausdruck stärkster Unterstützung des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch die nationalen Behörden, durch verbindliche, vorzugsweise in der Verfassung verankerte Vorschriften erfolgen.***	(7) Ein ***wirksamer*** regelbasierter haushaltspolitischer Rahmen ***kann ein wichtiger Faktor sein, um*** eine solide, nachhaltige Finanzpolitik ***zu unterstützen***. Die Einführung nationaler Haushaltsregeln, die mit den auf Unionsebene festgelegten ***Wirtschafts- und*** Haushaltszielen in Einklang stehen, dürfte von entscheidender Bedeutung sein, um die ***dauerhafte*** Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Einseitige und unrealistische makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen können die Wirksamkeit der Haushaltsplanung erheblich beeinträchtigen und damit das Bemühen um Haushaltsdisziplin unterminieren. Unabhängige Stellen können makroökonomische Prognosen liefern, die realistisch und nicht einseitig sind.	(8) Einseitige und unrealistische makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen können die Wirksamkeit der Haushaltsplanung erheblich beeinträchtigen und damit das Bemühen um Haushaltsdisziplin unterminieren. ***Glaubwürdige und*** unabhängige Stellen können makroökonomische Prognosen liefern, die realistisch und nicht einseitig sind***, wenn ihre Vergleichbarkeit und Kohärenz gewährleistet sind***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Diese stufenweise verstärkte Überwachung wird die bereits vorhandenen Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiter ergänzen und die Überwachung der ***Haushaltsdisziplin*** in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, verstärken. Ein stufenweise verbessertes Überwachungsverfahren sollte zu besseren Haushaltsergebnissen führen, was allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zugute käme. Eine genauere Überwachung als Teil eines stufenweise verbesserten Verfahrens ist für Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, besonders wertvoll.	(9) Diese stufenweise verstärkte Überwachung ***und Koordinierung*** wird ***das Europäische Semester für wirtschaftspolitische Koordinierung vervollständigen,*** die bereits vorhandenen Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiter ergänzen und die Überwachung der ***soliden Haushaltsführung und der wirtschaftlichen Konvergenz*** in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, verstärken. Ein stufenweise verbessertes Überwachungsverfahren sollte zu besseren Haushaltsergebnissen ***und wirtschaftlichen Ergebnissen*** führen, was allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zugute käme. Eine genauere

Überwachung als Teil eines stufenweise verbesserten Verfahrens ist für Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, besonders wertvoll.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Wie die Staatsschuldenkrise und besonders die Notwendigkeit der Einrichtung gemeinsamer Rettungsschirme gezeigt hat, betreffen*** die Auswirkungen der Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in verstärktem Maße. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, sollte vor Verabschiedung wichtiger haushaltspolitischer Reformpläne, die sich auf andere Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auswirken könnten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, konsultieren, damit die etwaigen Folgen für das Euro-Währungsgebiet insgesamt bewertet werden können. Sie sollten ihre ***Haushaltspläne*** als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie der Kommission für Zwecke der Überwachung im Voraus, also vor ihrer Verabschiedung, vorlegen. Die Kommission sollte in der Lage sein, erforderlichenfalls eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung abzugeben, und der Mitgliedstaat ***bzw. besonders die Haushaltsbehörden sollten*** aufgefordert werden, diese im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung des *Haushaltsgesetztes*	(10) Die Auswirkungen der ***Haushalts- und Wirtschaftspolitik*** von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***betreffen*** die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in verstärktem Maße. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, sollte vor Verabschiedung wichtiger ***wirtschafts- und*** haushaltspolitischer Reformpläne, die sich auf andere Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auswirken könnten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, konsultieren, damit die etwaigen Folgen für das Euro-Währungsgebiet insgesamt bewertet werden können. Sie sollten ihre ***Haushalts- und Wirtschaftspläne*** als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie der Kommission für Zwecke der Überwachung im Voraus, also vor ihrer Verabschiedung, vorlegen. Die Kommission sollte in der Lage sein, erforderlichenfalls eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung abzugeben, und der Mitgliedstaat ***sollte*** aufgefordert werden, diese im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung des *Haushaltsgesetzes* zu berücksichtigen. Eine solche Stellungnahme sollte gewährleisten, dass ***wirtschafts- und*** haushaltspolitische

zu berücksichtigen. Eine solche Stellungnahme sollte gewährleisten, dass haushaltspolitische Leitlinien der Union angemessen in die Ausarbeitung der nationalen Haushaltspläne einfließen. Insbesondere sollte in der Stellungnahme bewertet werden, ob bei der Haushaltsplanung die im Rahmen des Europäischen Semesters im Haushaltsbereich gegebenen Empfehlungen angemessen berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bereit sein, die Stellungnahme dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaates auf dessen Antrag hin vorzulegen. In welchem Maße die Stellungnahme berücksichtigt wurde, sollte mit einfließen in die Bewertung, ob bzw. wann die Voraussetzungen für einen Beschluss über die Einleitung eines Defizitverfahrens für den betreffenden Mitgliedstaat gegeben sind, wobei die Nichtberücksichtigung der von der Kommission in einem frühen Stadium gegebenen Ratschläge als erschwerender Umstand gelten sollte. Ferner sollte die Eurogruppe die Haushaltslage und die Haushaltsaussichten für das Euro-Währungsgebiet auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der Übersichten durch die Kommission erörtern.

Leitlinien der Union angemessen in die Ausarbeitung der nationalen Haushaltspläne einfließen. Insbesondere sollte in der Stellungnahme bewertet werden, ob bei der Haushaltsplanung die im Rahmen des Europäischen Semesters im ***Wirtschafts- und*** Haushaltsbereich gegebenen Empfehlungen ***(länderspezifische politische Empfehlungen)*** angemessen berücksichtigt werden. ***Ebenfalls in diesem Zusammenhang sollte die Kommission sicherstellen, dass sich die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Reformprogramme, die Verpflichtungen im Rahmen von Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen und die Empfehlungen des Rates im Rahmen des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten in den Entwürfen der nationalen Haushaltspläne in angemessener Weise widerspiegeln.*** Die Kommission sollte bereit sein, die Stellungnahme dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaates auf dessen Antrag hin vorzulegen. In welchem Maße die Stellungnahme berücksichtigt wurde, sollte mit einfließen in die Bewertung, ob bzw. wann die Voraussetzungen für einen Beschluss über die Einleitung eines Defizitverfahrens für den betreffenden Mitgliedstaat gegeben sind, wobei die Nichtberücksichtigung der von der Kommission in einem frühen Stadium gegebenen Ratschläge als erschwerender Umstand gelten sollte. Ferner sollte die Eurogruppe die Haushaltslage und die Haushaltsaussichten für das Euro-Währungsgebiet auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der Übersichten durch die Kommission erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollten genauer überwacht werden, um eine ***vollständige*** und rechtzeitige Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten. Eine genauere Überwachung sollte gewährleisten, dass etwaige Abweichungen von den Empfehlungen für die Korrektur des übermäßigen Defizits frühzeitig korrigiert werden. Eine solche Überwachung sollte die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ergänzen. Die Modalitäten der genaueren Überwachung sollten je nach dem Verfahrensstadium, in dem sich ein Mitgliedstaat nach Artikel 126 AEUV befindet, einer Abstufung folgen.	(11) Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollten genauer überwacht werden, um eine ***kohärente, dauerhafte*** und rechtzeitige Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten. Eine genauere Überwachung sollte gewährleisten, dass etwaige Abweichungen von den Empfehlungen für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***oder von den länderspezifischen Empfehlungen*** frühzeitig korrigiert werden. Eine solche Überwachung sollte die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ergänzen. Die Modalitäten der genaueren Überwachung sollten je nach dem Verfahrensstadium, in dem sich ein Mitgliedstaat nach Artikel 126 AEUV befindet, einer Abstufung folgen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die genauere Überwachung von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollte ***es ermöglichen, Risiken für die Einhaltung der Frist für die Defizitkorrektur durch einen Mitgliedstaat zu erkennen***. ***Werden solche Risiken festgestellt, sollte*** die Kommission ***an*** den Mitgliedstaat ***eine Empfehlung richten, die innerhalb einer bestimmten Frist zu ergreifende***	(12) Die genauere Überwachung von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollte ***im Rahmen eines Wirtschaftspartnerschaftsprogramms erfolgen, innerhalb dessen*** die Kommission den Mitgliedstaat ***auffordern sollte, eine umfassende Bewertung des Haushaltsvollzugs für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staat im***

Maßnahmen enthält und dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaats auf dessen Antrag hin vorgestellt werden sollte. Diese Bewertung sollte eine zügige Korrektur jeglicher Entwicklungen ermöglichen, die die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der gesetzten Frist gefährden. Ob dieser Empfehlung der Kommission Folge geleistet wird, sollte in die laufende Bewertung der Kommission von wirksamen Maßnahmen zur Korrektur eines übermäßigen Defizits einfließen. Bei der Feststellung, ob wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits getroffen worden sind, sollte der Rat auch berücksichtigen, ob der Mitgliedstaat der Empfehlung der Kommission Folge geleistet hat.

laufenden Kalenderjahr durchzuführen und der Kommission und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staat regelmäßig über den Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr, über die Auswirkungen getroffener diskretionärer Maßnahmen auf den Haushalt, sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite, sowie über Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen zu berichten, einschließlich Angaben zu den getroffenen und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielwerte.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Ergänzung des Verfahrens für die Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Sicherstellung der Vereinbarkeit der

haushaltspolitischen Maßnahmen mit dem Verfahren für die Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 durch die genauere Überwachung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls ihrer Wirtschaftspartnerschaftsprogramme, um die nachhaltige Übereinstimmung und Konvergenz im Euro-Währungsgebiet sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „***unabhängiger*** Rat für Finanzpolitik“ bezeichnet ein Gremium, dessen funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben und dessen Aufgabe es ist, die Umsetzung der nationalen Haushaltsregeln zu überwachen;	(1) „Rat für Finanzpolitik“ bezeichnet ein ***glaubwürdiges unabhängiges Gremium oder ein*** Gremium, dessen funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben und dessen Aufgabe es ist, die Umsetzung der nationalen Haushaltsregeln zu überwachen;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) „unabhängige makroökonomische Prognosen“ bezeichnet die makroökonomischen Prognosen ***und/oder***	(2) „***glaubwürdige und*** unabhängige makroökonomische Prognosen“ bezeichnet die makroökonomischen Prognosen***, die***

Haushaltsprognosen einer unabhängigen Stelle oder einer Stelle, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten gegeben ist;	***von*** einer ***glaubwürdigen und*** unabhängigen Stelle ***erstellt oder gebilligt werden,*** oder ***von*** einer Stelle, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten gegeben ist ***und deren Glaubwürdigkeit durch die Kommission bescheinigt wird***; ***Die Kommission sorgt für die Vergleichbarkeit und Kohärenz der unabhängigen Prognosen in allen Mitgliedstaaten;***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ bezeichnet das System der multilateralen Überwachung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Defizite in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 126 AEUV und Verordnung (EG) Nr. 1467/97;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) „ein besonders ernster Verstoß“ im Zusammenhang mit dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel bezeichnet eine Abweichung von mindestens 1 % des BIP in einem einzigen Jahr oder einen

Durchschnitt von mindestens 0,5 % des BIP in 2 aufeinanderfolgenden Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel Ia
	Wirtschaftspolitische Koordinierung
	Artikel 2a
	Zeitplan zum Europäischen Semester der wirtschaftspolitischen Koordinierung
	1. Das Haushaltsverfahren der Mitgliedstaaten ist kohärent mit dem Rahmen des Europäischen Semesters und folgt einem jährlichen Zyklus, der Folgendes umfasst:
	(a) die von der Frühjahrstagung des Europäischen Rates ausgegebenen politischen Leitlinien an die Mitgliedstaaten, beruhend auf dem Jahreswachstumsbericht, einschließlich des Entwurfs der Kommission für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, und die jährlichen Berichte im Rahmen des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, die Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer nationalen Reformprogramme (NRP) und Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (SKP) enthalten, die im April von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind;
	(b) die Billigung der länderspezifischen politischen Empfehlungen durch die Sommertagung des Europäischen Rates

gemäß den Stellungnahmen der Kommission zur Angemessenheit der im Einklang mit Artikel 121 und Artikel 148 AEUV vorgelegten NRP und SKP der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen alljährlich ***spätestens am 15. April zusammen mit ihren Stabilitätsprogrammen*** ihre mittelfristige Finanzplanung, die im Einklang mit ihrem mittelfristigen Haushaltsrahmen steht und auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen beruht.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ***im Rahmen des Europäischen Semesters gemäß Artikel 2a der Verordnung (EG) 1466/97*** alljährlich***, vorzugsweise bis zum 30. April***, ihre mittelfristige ***nationale*** Finanzplanung, die im Einklang mit ihrem mittelfristigen Haushaltsrahmen steht und auf ***glaubwürdigen und*** unabhängigen makroökonomischen Prognosen beruht. ***Diese Planung wird zusammen mit den NRP und SKP vorgelegt und ist uneingeschränkt vereinbar mit den politischen Leitlinien, die auf dem Jahreswachstumsbericht und den jährlichen Berichten im Rahmen des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Entwürfe für Haushaltsgesetze für den Sektor Staat werden alljährlich spätestens am 15. Oktober veröffentlicht, zusammen mit den unabhängigen makroökonomischen Prognosen, auf denen sie beruhen.	2. Entwürfe für Haushaltsgesetze für den Sektor Staat werden alljährlich spätestens am 15. Oktober veröffentlicht, zusammen mit den ***glaubwürdigen und*** unabhängigen makroökonomischen Prognosen, auf denen sie beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten verfügen über numerische Haushaltsregeln ***über die Ausgeglichenheit des Haushalts***, durch die ihr mittelfristiges Haushaltsziel nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 in den nationalen Haushaltsverfahren umgesetzt wird. Diese Vorschriften gelten für den Sektor Staat insgesamt***, sind verbindlich und vorzugsweise in der Verfassung verankert***.	1. Die Mitgliedstaaten verfügen über numerische Haushaltsregeln, durch die ihr mittelfristiges Haushaltsziel nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 in den nationalen Haushaltsverfahren umgesetzt wird***; dazu gehören auch Einzelheiten zu außergewöhnlichen Umständen, die zu einer befristeten Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel oder vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel führen können***. Diese Vorschriften gelten für den Sektor Staat insgesamt.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen ***unabhängigen*** Rat für Finanzpolitik für die Überwachung der Umsetzung nationaler Haushaltsregeln nach Absatz 1.	2. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Rat für Finanzpolitik für die Überwachung der Umsetzung nationaler Haushaltsregeln nach Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Eurogruppe alljährlich spätestens am ***15. Oktober*** eine Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das kommende Jahr vor.	1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Eurogruppe alljährlich spätestens am ***30. September*** eine Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das kommende Jahr vor***, wobei die von der Sommertagung des Europäischen Rates ausgegebenen länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden sowie Empfehlungen, die im Rahmen des SWP oder des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 an die Mitgliedstaaten gerichtet wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung wird ***gleichzeitig*** auch veröffentlicht.	2. Die Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung wird ***zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Kommission*** auch veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) eine ausführliche Darlegung der geplanten Ausgaben in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich öffentlicher Investitionen;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Hauptannahmen zu den erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen und wichtigen ökonomischen Variablen, die für das Erreichen der Haushaltsziele von Belang sind***. Diese Annahmen beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Wachstumsprognosen***;	(e) Hauptannahmen zu den erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen und wichtigen ökonomischen Variablen, die für das Erreichen der Haushaltsziele ***gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates*** von Belang sind;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) eine genaue Bewertung, in der der Investitionsbedarf und die Investitionsmittel im laufenden Jahr und in mittelfristiger Sicht aufgeführt werden, um die Kohärenz und Konsistenz zwischen den in den NRP festgelegten Verpflichtungen und den Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fb) die Jahresplanung für die Emission von Schuldtiteln, die den Finanzbedarf aufgrund der unter Buchstabe a genannten Haushaltsziele, der Umschuldung und anderer relevanter Maßnahmen, die sich auf den Schuldenstand des Sektors Staat auswirken, widerspiegelt.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Stellt*** die Kommission ***einen besonders ernsten Verstoß gegen die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten haushaltspolitischen Pflichten fest, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung auf, eine überarbeitete solche Übersicht vorzulegen***. ***Diese Aufforderung wird veröffentlicht.***	5. Die Kommission ***wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11 zu erlassen, in denen der Inhalt der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung gemäß Absatz 1 sowie der Inhalt der verschiedenen in den Absätzen*** 2 bis 4 ***genannten Bestimmungen vorgegeben sind.***
Die Absätze 2 bis 4 ***gelten auch für den Fall einer überarbeiteten Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung.***	

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Stellt die Kommission einen besonders ernsten Verstoß der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung gegen den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel fest, kann sie nach angemessener Konsultation des Mitgliedstaates und nach der Abgabe einer Erklärung durch diesen eine überarbeitete Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung anfordern. Diese Forderung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Vorlage der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung.
	Artikel 5 Absätze 2 und 4 gelten auch für

die überarbeitete Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission gibt ***erforderlichenfalls*** bis zum 30. November eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung ab.	1. Die Kommission gibt bis zum 30. November eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung ab.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Stellungnahme der Kommission wird veröffentlicht und ***dem Parlament*** des betreffenden Mitgliedstaats ***auf dessen Antrag hin von der*** Kommission ***vorgestellt***.	2. Die Stellungnahme der Kommission wird veröffentlicht und ***der Euro-Gruppe vorgestellt. Auf Antrag des Parlaments*** des betreffenden Mitgliedstaats ***oder des Europäischen Parlaments stellt die*** Kommission ***die Empfehlung dem betreffenden Parlament vor***.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Eurogruppe ***erörtert*** Stellungnahmen der Kommission zu den nationalen Haushaltsplänen sowie die Haushaltslage und die Haushaltaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt auf der Grundlage der Gesamtbewertung der Kommission nach Absatz 3. Die Bewertung wird veröffentlicht.	4. Die Euro-Gruppe ***und der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments erörtern*** Stellungnahmen der Kommission zu den nationalen Haushaltsplänen sowie die Haushaltslage und die Haushaltaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt auf der Grundlage der Gesamtbewertung der Kommission nach Absatz 3. Die Bewertung wird veröffentlicht ***und im darauffolgenden Europäischen Semester berücksichtigt, insbesondere im Jahreswachstumsbericht***.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -7
	Wirtschaftspartnerschaftsprogramme
	1. Beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vor, in dem die politischen Maßnahmen und strukturellen Reformen dargelegt werden, die notwendig sind, um eine wirklich dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherzustellen, und das eine ausführliche Darstellung der Stabilitätsprogramme und der nationalen

Reformprogramme bietet.

2. Das Wirtschaftspartnerschaftsprogramm steht uneingeschränkt in Einklang mit den in Artikel 1 genannten Vorgaben.

3. Im Falle eines schweren Wirtschaftsabschwungs umfasst das Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auf Vorschlag der Kommission einen langsameren Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, bei dem insbesondere prozyklische Effekte von Konsolidierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, und die Schuldenregel wird in kohärenter Weise angepasst.

4. Das Wirtschaftspartnerschaftsprogramm wird zur gleichen Zeit vorgelegt wie die nach Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehenen Berichte.

5. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Stellungnahme zu dem Wirtschaftspartnerschaftsprogramm an.

6. Legt ein Mitgliedstaat einen Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 vor, so gilt dieser Plan als Ersatz für das nach diesem Artikel vorgesehene Wirtschaftspartnerschaftsprogramm.

7. Die Durchführung des Programms und die entsprechende jährliche Haushaltsplanung werden von der Kommission und vom Rat überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem*** Mitgliedstaat ***ein übermäßiges Defizit besteht, kommen die*** Absätze 2 bis ***5*** dieses Artikels ***für diesen Mitgliedstaat zur Anwendung***, bis das Defizitverfahren für den Mitgliedstaat beendet wird.	1. ***Zum Zweck der Überwachung des in Artikel -7 Absatz 5 genannten Partnerschaftsprogramms kann der betreffende*** Mitgliedstaat ***aufgefordert werden, den Anforderungen der*** Absätze 2 bis ***6*** dieses Artikels ***nachzukommen***, bis das Defizitverfahren für den Mitgliedstaat beendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Mitgliedstaat***, der Gegenstand der genaueren Überwachung ist, führt unverzüglich*** eine umfassende Bewertung des Haushaltsvollzugs für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats im laufenden Kalenderjahr ***durch***. Insoweit, als sie zum Bestehen eines übermäßigen Defizits beiragen können, sind auch die finanziellen Risiken in Verbindung mit staatseigenen Einrichtungen und ***öffentlichen Aufträgen*** Gegenstand der Bewertung. Das Ergebnis der Bewertung wird in den nach Artikel 3 Absatz 4a oder Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits vorgelegten Bericht aufgenommen.	2. Der Mitgliedstaat ***kann von der Kommission aufgefordert werden,*** eine umfassende Bewertung des Haushaltsvollzugs für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats im laufenden Kalenderjahr ***durchzuführen***. Insoweit, als sie zum Bestehen eines übermäßigen Defizits beitragen können, sind auch die finanziellen Risiken in Verbindung mit staatseigenen Einrichtungen ***und Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates*** Gegenstand der Bewertung. Das Ergebnis der Bewertung wird in den nach Artikel 3 Absatz 4a oder Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits

vorgelegten Bericht aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Mitgliedstaat ***berichtet*** regelmäßig an die Kommission und den Wirtschafts- und Finanzausschuss ***bzw. dem von diesem hierfür bezeichneten Unterausschuss*** für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats über den Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr, über die Auswirkungen getroffener diskretionärer Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite auf den Haushalt sowie über Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen einschließlich Angaben zu den getroffenen und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte. Der Bericht wird veröffentlicht.	3. Der Mitgliedstaat ***kann aufgefordert werden,*** regelmäßig an die Kommission und den Wirtschafts- und Finanzausschuss für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats über den Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr ***zu berichten***, über die Auswirkungen getroffener diskretionärer Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite auf den Haushalt sowie über Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen einschließlich Angaben zu den getroffenen *Maßnahmen* und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte. Der Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf Antrag und innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist ***ist*** der Mitgliedstaat, der Gegenstand der genaueren Überwachung ist, ***verpflichtet***,	6. Auf Antrag und innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist ***kann*** der Mitgliedstaat, der Gegenstand der genaueren Überwachung ist, ***aufgefordert werden***,

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Mitgliedstaaten, für die das Risiko der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtung nach dem Defizitverfahren besteht	
1. Bei der Prüfung, ob die Einhaltung der in der geltenden Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder Inverzugsetzung des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV gesetzten Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gefährdet ist, stützt sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung vorgelegten Berichte.	
2. Besteht die Gefahr der Nichteinhaltung der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits, richtet die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, innerhalb eines mit der Frist nach Absatz 1 vereinbaren zeitlichen Rahmens weitere Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits zu ergreifen. Die Empfehlung der Kommission wird veröffentlicht und dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaats auf dessen Antrag hin von der Kommission vorgestellt.	
3. Der betreffende Mitgliedstaat berichtet, zusammen mit den Berichten nach Artikel 7 Absatz 3, innerhalb des mit der Empfehlung der Kommission nach Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens an die Kommission über die infolge dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen. Der Bericht umfasst die Auswirkungen aller getroffenen diskretionären	

Maßnahmen auf den Haushalt, die Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen einschließlich Angaben zu den getroffenen und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte sowie Angaben zu den anderen Maßnahmen, die infolge der Kommissionsempfehlung getroffen wurden. Der Bericht wird veröffentlicht.

4. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von einer Empfehlung nach Absatz 2 betroffenen Mitgliedstaat die Möglichkeit anbieten, an einer Aussprache nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 teilzunehmen.

5. Die Kommission beurteilt auf der Grundlage des Berichts nach Absatz 3, ob der Mitgliedstaat der nach Absatz 2 gegebenen Empfehlung Folge geleistet hat.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in ***den Artikeln 7 und 8*** dieser Verordnung festgelegte genauere Überwachung ist Bestandteil der regelmäßigen Überwachung nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 der Umsetzung von Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten infolge von Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits.	2. Die in ***Artikel 7*** dieser Verordnung festgelegte genauere Überwachung ist Bestandteil der regelmäßigen Überwachung nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 der Umsetzung von Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten infolge von Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission berücksichtigt bei der Erwägung, ob infolge der Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder der Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen worden sind, die Beurteilung nach Artikel 8 Absatz 5 dieser Verordnung und empfiehlt dem Rat gegebenenfalls etwaige Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 AEUV.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind, legen der Kommission und der Eurogruppe alljährlich den Entwurf eines Zeitplans für die Emission staatlicher Schuldtitel vor; die Koordinierung der Fristen und Bedingungen für die Emission dienen der Optimierung der Finanzierungsbedingungen der Emission staatlicher Schuldtitel;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung wird zusätzlich ein konkreter Fahrplan für die Einführung von Staatsanleihen entsprechend dem Grünbuch der Kommission COM(2011)0818 und die sofortige Einrichtung eines Tilgungsfonds veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -11 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -11
	Ausübung der übertragenen Befugnisse
	1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	2. Die Befugnis gemäß Artikel 6a wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat spricht sich spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gegen die Verlängerung aus.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, übermittelt sie diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 5 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) der Beitrag dieser Verordnung zur Verwirklichung der Wachstums- und

Beschäftigungsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand eines Defizitverfahrens sind.	1. Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand eines Defizitverfahrens sind***, entsprechend Artikel 10 Absatz 2***.

Or. en